

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

29.01.2009

Geschäftszahl

2008/07/0040

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2001/07/0077 E 13. Dezember 2001 RS 1

(Hier: Weil die Behörde dies verkannte und die Berufung des Bf mangels Parteistellung zurückwies, belastete sie ihren Bescheid mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit.)

Stammrechtssatz

Es reicht bereits die potenzielle Beeinträchtigung von Rechten im Sinn des § 12 Abs. 2 WRG 1959 aus, um die Parteistellung zu begründen, und ist sie nicht davon abhängig, dass tatsächlich in geschützte Rechte eingegriffen wird.